

Gemeinde Grafenhausen
Landkreis Waldshut

AMT/DEZ.	30
LANDRATSAMT WALDSHUT	
Eing.: 17. MRZ 1994 (4)	
<input type="checkbox"/> Ktn.+Rückg	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> Rückspr	<input type="checkbox"/> Behandl. wie bespr.
<input type="checkbox"/> Antwort entw	<input type="checkbox"/> Z. d. A.

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Breite" im vereinfachten Verfahren

Aufgrund § 13 Abs. 1 BauGB vom 01.07.1987 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1994 die Bebauungsplanänderung "Auf der Breite" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung betrifft einen noch zu vermessenden Teil des Grundstücks Flst. **Nr. 210** im Anschluß an das Grundstück Flst. Nr. 210/4. Im Einzelnen gilt das beigefügte Deckblatt in der geänderten Fassung vom 07.07.1993. Die restlichen Bestimmungen bleiben bestehen.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Begründung
2. Übersichtsplan (Deckblatt)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafenhausen, den 15. März 1994



Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Breite" in Grafenhausen

Der am 14.03.1977 genehmigte Bebauungsplan "Auf der Breite" soll südlich der Erschließungsstraße Spiechergässle um einen Platz (Teil von Flst. Nr. 210) erweitert werden.

Da der 1982 genehmigte Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Abgrenzung darstellt, kann diese Erweiterung als Entwicklung im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB angesehen werden. Eine Erweiterung auf Grundstück Flst. Nr. 196 ist derzeit noch nicht vorgesehen. Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Die Grundstücke Flst. Nr. 196/11 bis Flst. Nr. 196/13 gehören dem gleichen Eigentümer und sind derzeit noch nicht bebaut, so daß dort kein Handlungsbedarf besteht.

Der neu entstehende Bauplatz wird vom Eigentümer, der gleichzeitig Eigentümer des westlich gelegenen Bauernhofes ist, im Rahmen einer Hofübergabe an seinen jüngsten Sohn überschrieben.

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung kann über die bestehenden Anlage erfolgen. Die Bebauungsvorschriften des genehmigten Bebauungsplanes vom 14.03.1977 gelten in vollem Umfange weiter.

Grafenhausen, den 15. März 1994



angezeigt am 16. MRZ. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT